



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

19. März 2020

Mein Aktenzeichen  
4100/1-0003  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4856  
06131 16-4801

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 12.03.2020  
TOP 8 „Verteidigerpflicht bei Beschuldigtenvernehmungen“**

**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage Nr. 17/6018 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

*Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist am  
13. Dezember 2019 in Kraft getreten.*

1/9

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jr.rlp.de/de/startseite> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



*Durch dieses Gesetz wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in nationales Recht umgesetzt.*

*Die Richtlinie sieht vor, dass Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen frühzeitig ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Verteidigung zu gewähren ist. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden - unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation - Rechtsrat einzuholen, wenn sie dies wünschen.*

*Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgaben der Richtlinie nicht eins-zu-eins umgesetzt und einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe für Beschuldigte geschaffen. Er hat vielmehr die Vorgaben der Richtlinie in das bestehende strafprozessuale System der notwendigen Verteidigung integriert.*

*Die Begründung hierfür lautete: Dem deutschen Strafverfahrensrecht sei das Institut der Prozesskostenhilfe für Beschuldigte fremd.*

*Für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden ergeben sich daraus folgende wesentlichen Änderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung:*

*Das Gesetz unterscheidet nunmehr grundlegend zwischen der Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben und mithin ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist und der Frage, wann eine solche Bestellung zu erfolgen hat.*

*Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt nunmehr auch - anders als bisher - nach § 140 Absatz 1 der Strafprozessordnung in folgenden Fällen vor:*



- *wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet.*

*Bisher lag ein Fall der notwendigen Verteidigung nur vor, wenn die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht oder Landgericht stattfand.*

- *Wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist.*

*Bisher galt dies erst, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wurde.*

- *Wenn der Beschuldigte sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet.*

*Bisher war dies erst erforderlich, wenn sich der Beschuldigte bereits seit drei Monaten in einer Anstalt befunden hatte.*

- *Wenn ein Sicherungsverfahren zu erwarten ist.  
Bisher war dies erst dann geboten, wenn ein Sicherungsverfahren durchgeführt wurde.*

- *Wenn bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.*

*Dieser neu in das Gesetz aufgenommene Fall kodifiziert lediglich bereits bestehende Vorgaben der Rechtsprechung.*



- *Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt zudem vor, wenn ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt. Neu ist insoweit die Aufnahme von sehbehinderten Beschuldigten. Die übrigen Fälle waren bereits in § 140 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung alter Fassung enthalten und wurden lediglich in den ersten Absatz überführt.*

*Die generalklauselartige Regelung in § 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung, wonach ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann vorliegt, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann, war bereits inhaltsgleich in der alten Fassung der Vorschrift enthalten und wurde nur redaktionell überarbeitet.*

*Neu sind die Vorgaben des Gesetzes dazu, wann ein Verteidiger beizuordnen ist.*

*Dabei hängt der Zeitpunkt der Beiordnung maßgeblich davon ab, welcher Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Fällen, in denen ein Verteidiger von Amts wegen unverzüglich beizuordnen ist und den Fällen, in denen er dann unverzüglich beizuordnen ist, wenn der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag stellt.*

*In den in § 141 Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführten Fällen ist dem Beschuldigten, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, unverzüglich von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen:*

- *Wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;*



- *Wenn der Beschuldigte sich aufgrund richterlicher Anordnung / Genehmigung in einer Anstalt befindet;*
- *Wenn im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann;*
- *Wenn er zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert wird;*

*Liegt kein Fall der Beiordnung von Amts wegen vor, so ist der Beschuldigte spätestens vor der ersten Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung über sein Recht zu belehren, einen Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers zu stellen. Stellt der Beschuldigte einen solchen Antrag, so ist ihm - wenn ein Fall der notwendigen Beiordnung vorliegt - unverzüglich ein Verteidiger beizubestimmen.*

*Vor der Entscheidung über seinen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers darf der Beschuldigte auch dann nicht vernommen werden, wenn er hiermit ausdrücklich einverstanden ist.*

*Anders verhält es sich, wenn der Beschuldigte nach erfolgter Belehrung auf die Stellung eines Antrags verzichtet und er mit einer Vernehmung einverstanden ist. In diesem Fall – kein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers und Einvernehmen mit der Vernehmung - kann er zunächst verantwortlich vernommen werden, auch wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.*

*Zuständig für die Bestellung eines Verteidigers ist - wie bisher auch - im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Ermittlungsrichter, nach Anklageerhebung das Gericht der Hauptsache. In Eilfällen kann nunmehr allerdings auch eine Bestellung des Verteidigers durch die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Bestellung muss dann spätestens binnen einer Woche dem zuständigen Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden.*



*In sehr eng begrenzten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist, lässt das Gesetz eine Vernehmung des Beschuldigten auch dann zu, wenn er einen Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers gestellt hat, der Verteidiger aber noch nicht bestellt wurde. Der Beschuldigte muss mit diesem Vorgehen allerdings ausdrücklich einverstanden sein. Die Beiordnung eines Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft geht dieser Ausnahmeregelung aber grundsätzlich vor.*

*Die Neuregelung der notwendigen Verteidigung ist sehr komplex. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden daher frühzeitig mit Schreiben des Ministeriums der Justiz über die wesentlichen Neuregelungen informiert. Die Änderungen der Strafprozessordnung waren auch Thema der jährlich stattfindenden Besprechung des Ministeriums der Justiz mit den Leiterinnen und Leitern der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften am 16. Januar 2020. Dort wurde beschlossen, die staatsanwaltschaftliche Praxis durch eine Handreichung zum Umgang mit den neuen Vorschriften zu unterstützen; das Dokument wird derzeit von einer Arbeitsgruppe bestehend aus zwei Leitenden Oberstaatsanwältinnen, einem Leitenden Oberstaatsanwalt und dem zuständigen Referatsleiter im Justizministerium erstellt.*

*Auch mit dem Ministerium des Innern und für Sport wurden die Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die polizeiliche Praxis erörtert und die Schreiben an die justizielle Praxis zur Unterrichtung des Polizeibereichs zur Verfügung gestellt.*

*Zusätzlich wurde die Fortbildungsabteilung des Ministeriums der Justiz auf die gesetzlichen Änderungen und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Praxis hingewiesen. Sie hat bereits reagiert und im laufenden Fortbildungsprogramm entsprechende Inhalte bzw. Schulungen angeboten. Darüberhinausgehender Fortbildungsbedarf wird selbstverständlich Berücksichtigung finden.*



*Durch die Neuregelungen kann es im Einzelfall zu Mehraufwand kommen, der sich etwa daraus ergibt, dass zunächst ein richterlicher Beiordnungsbeschluss eingeholt werden muss, bevor die Beschuldigtenvernehmung erfolgen kann. Die Beantragung und der Erlass eines richterlichen Beschlusses nehmen naturgemäß gewisse Zeit in Anspruch.*

*Dies ist die Folge des vom Gesetzgeber gewollten und betonten Schutzes der Beschuldigtenrechte und als solche hinzunehmen.*

*Es gilt allerdings zu beachten, dass es ohnehin zu den elementaren Beschuldigtenrechten gehört, keinerlei Angaben zu dem vorgeworfenen Sachverhalt machen zu müssen. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit gehört zum geschützten Kernbereich eines jeden fairen Verfahrens. Der Beschuldigte ist auf sein Schweigerecht vor jeder Vernehmung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, hat dies regelmäßig die Unverwertbarkeit der Aussage zur Folge. Mit anderen Worten: Auch schon bisher gab die Strafprozessordnung den Strafverfolgungsbehörden kein Recht auf – plakativ ausgedrückt – „Überrumpelung des Beschuldigten“ in Abwesenheit eines Verteidigers.*

*Die neue Regelung ist allerdings insoweit kritisch zu bewerten, als sie die Autonomie des Beschuldigten einschränkt. So ist es einem Beschuldigten im Fall einer notwendigen Verteidigung – wenn er einen Antrag auf Beiordnung gestellt hat – selbst dann nicht freigestellt, sich vor der Beiordnung des Verteidigers vernehmen zu lassen, wenn er dies ausdrücklich wünscht.*



*Anders als die europäische Richtlinie sieht die Strafprozessordnung keine Möglichkeit des Beschuldigten vor, insoweit auf seine Rechte zu verzichten und sich bereits vor Beiordnung eines Verteidigers vernehmen zu lassen. Das Fehlen einer Verzichtsmöglichkeit war im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auch durch Rheinland-Pfalz kritisch angemerkt worden. Durch einen solchen Verzicht würden sich die Ermittlungen gegebenenfalls beschleunigen lassen, was letztlich auch dem Beschuldigten zu Gute käme. Gleichwohl wurde die europarechtlich mögliche Verichtsregelung durch den Bundesgesetzgeber nicht in die Strafprozessordnung aufgenommen.*

*Die Kosten der notwendigen Verteidigung sind - wie bisher auch - Teil der Verfahrenskosten. Das bedeutet, dass sie im Fall einer Verurteilung vom Verurteilten zu tragen sind. Anderenfalls fallen sie der Staatskasse zur Last. Insoweit hat das neue Gesetz keine Änderungen mit sich gebracht.*

*Eine valide Schätzung möglicher Mehrkosten durch die Neuregelungen ist nicht möglich. Die Bundesregierung hat hierzu in der Begründung des Gesetzesentwurfes zutreffend ausgeführt:*

*„Infolge der vorgesehenen Ausweitung und der mit der Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten teilweise einhergehenden Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung werden den Ländern zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der entstehenden Mehrkosten lässt sich indes nicht konkret beziffern, da es im Bereich der Pflichtverteidigung an belastbaren statistischen Erhebungen zur Anzahl der Beiordnungen, zur Höhe der gezahlten Pflichtverteidigervergütungen und zu den Rückflüssen fehlt.“*

*Diese Einschätzung wird auch von den anderen Landesjustizverwaltungen geteilt.*



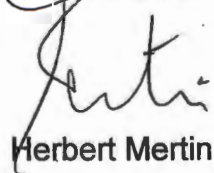


*Im Hinblick auf die angesprochenen möglichen Verzögerungen des Verfahrens kann Folgendes gesagt werden:*

*Eine „Verzögerung“ des Strafverfahrens setzt begrifflich voraus, dass Ermittlungen nicht mit der verfahrensrechtlich gebotenen Geschwindigkeit erfolgen. Die Durchführung des Verfahrens im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften kann aber per se keine Verzögerung in diesem Sinne darstellen. Ungeachtet dessen dürften die gesetzlichen Änderungen einen gewissen Mehraufwand bei Polizei und Justiz verursachen, dessen Umfang jedoch derzeit – knapp drei Monate nach dem Inkrafttreten - noch nicht näher absehbar ist. Die Entwicklung wird aber zu beobachten sein.*

*Es bleibt insgesamt abzuwarten, ob und wie sich die neuen Regelungen bewähren werden. Hierzu stehen wir mit der Praxis in regelmäßigem Austausch. Sollten sich Teile der Regelung als nicht praktikabel erweisen, würde das Ministerium der Justiz dies gegebenenfalls an das Bundesjustizministerium herantragen.*

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Martin



Anlagen

1 Überstück